

**Allgemeine Hinweise  
zum Prüfungsformat „Prüfungsgespräch“  
im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung  
als Ersatz für die wegen der COVID-19-Pandemie noch  
ausstehenden Prüfungslehrproben**

Aufgrund der COVID-19-bedingten Schulschließungen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die noch ausstehenden Prüfungslehrproben tritt auf Anordnung durch das Staatsministerium auf Grundlage des § 41 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) an die Stelle der noch ausstehenden Prüfungslehrproben für die Lehrämter an beruflichen Schulen, Gymnasien, Realschulen, Grund-, Mittel- und Förderschulen jeweils ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten auf der Basis des eingereichten Unterrichtsentwurfs als Einzelprüfung. Für Doppellehrproben an Grund-, Mittel- und Förderschulen gilt Entsprechendes.

Vorbemerkung für berufliche Schulen:

Der den Prüfungsgesprächen als Orientierung zugrundeliegende Kriterienkatalog und die in der Folge formulierten Rahmenbedingungen gelten schulartübergreifend und sind daher allgemein formuliert. Für Prüfungsgespräche als Ersatz von Prüfungslehrproben an den beruflichen Schulen gelten daneben die spezifischen Anforderungen an den Unterricht an diesen Schulen weiterhin. Ausgehend von den geltenden Lehrplänen wird ein kompetenz- und handlungsorientierter Unterricht erwartet, der in der Regel seinen Schwerpunkt in der vollständigen Handlung als Unterrichtskonzept hat. Grundlage dieses Konzepts sind komplexe Lernsituationen mit einer realistischen berufs- oder lebensweltbezogenen Problemstellung. Weiterhin wird verwiesen auf den für den Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen geltenden Referenzrahmen, der die grundlegenden Anforderungen an Unterricht an diesen Schulen beschreibt.

**Für das Prüfungsgespräch gelten folgende Rahmenbedingungen (vgl. auch § 41 LPO II):**

1. Der Referendar oder die Referendarin erhält bzw. wählt ein Thema aus, das dem realen bzw. zu erwartenden Kenntnisstand der Klasse (ggf. unter Berücksichtigung der digitalen Betreuung während der Schulschließungen)

entspricht, arbeitet dieses Thema in einem Unterrichtsentwurf<sup>1</sup> aus und reicht diesen in elektronischer Form<sup>2</sup> am Vortag der Prüfung bis 12:00 Uhr bei einem Mitglied der Prüfungskommission<sup>3</sup> ein. Die Form und der Inhalt des Entwurfs entsprechen dabei dem bekannten Lehrprobenentwurf gemäß § 21 LPO II.

2. Das Mitglied der Prüfungskommission bestätigt dem Referendar oder der Referendarin den Eingang des Entwurfs bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages und leitet den Entwurf an die anderen beiden Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Es ist zweckmäßig, dass die Prüfungskommission den Entwurf hinsichtlich des Prüfungsgesprächs gemeinsam vorbespricht (vgl. Nr. 6).
3. Am Tag des Prüfungsgesprächs hat der Referendar oder die Referendarin vor Beginn des Prüfungsgesprächs eine gedruckte Ausfertigung dieses Entwurfs dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Die gedruckte Ausfertigung beinhaltet die unterschriebene Versicherung, dass der Referendar oder die Referendarin den Entwurf selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat sowie dass die vorgelegte schriftliche Ausfertigung des Entwurfs mit dem am Vortag eingereichten elektronischen Entwurf übereinstimmt. Auf die Rechtsfolgen in § 41 Abs. 5 Satz 5 f. LPO II wird hingewiesen.
4. An Stelle einer Prüfungslehrprobe findet ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten zwischen der wie üblich besetzten Prüfungskommission und dem Referendar oder der Referendarin statt. Obwohl keine Unterrichtsstunde gehalten wird, findet das Prüfungsgespräch in einem geeigneten Klassenzimmer oder ggf. einer Sporthalle, Musikraum, Werkraum etc. mit eventuellen Versuchsaufbauten, Geräten, Anschauungsmaterialien etc. statt.
5. Einzelne Teile der geplanten Unterrichtsstunde können ggf. vorgeführt werden (z. B. Experimente in den Naturwissenschaften, Verwendung eines Musikinstruments oder der Singstimme im Musikunterricht, Übungen im Sportunterricht, Arbeitstechniken am Objekt oder Werkstück im Kunstunterricht, Vortrag eines Gedichts/Textes im Sprachenunterricht).

---

<sup>1</sup> Aus Datenschutzgründen ist im Unterrichtsentwurf auf die Nennung von Schülernamen zu verzichten.

<sup>2</sup> Der Unterrichtsentwurf ist als PDF-Dokument zu speichern, um eine korrekte Darstellung beim Empfänger zu garantieren. Bei der Verwendung besonderer Schriftarten ist sicherheitshalber ein Export im PDF/A-Format zu empfehlen.

<sup>3</sup> Für die Zustellung per E-Mail soll, sofern vorhanden, die dienstliche E-Mailadresse des Prüfers verwendet werden. Falls eine elektronische Übermittlung in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein sollte, ist unverzüglich Rücksprache mit einem Mitglied der Prüfungskommission zu halten, um eine andere Lösung zu finden.

6. Die Mitglieder der Prüfungskommission orientieren sich am Entwurf und stellen Fragen zur Planung der Unterrichtsstunde sowie zu den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, methodischen sowie pädagogisch-psychologischen Überlegungen zur geplanten Durchführung der Stunde. Mögliche Inhalte des Prüfungsgesprächs ergeben sich aus dem allgemeinen Kriterienkatalog (vgl. Anlage). Dieser stellt eine Auswahl möglicher Kriterien dar und kann ggf. durch fach- bzw. lehramtsspezifische Kriterien ergänzt werden. Andererseits müssen nicht alle genannten Kriterien zwangsläufig beobachtbar oder bewertbar sein.
7. Im Anschluss wird das Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des allgemeinen Kriterienkatalogs von der Prüfungskommission bewertet. Dabei ist zu beachten, dass die Note des Prüfungsgesprächs nicht aus Teilnoten für Einzelaspekte berechnet wird. Vielmehr hat die Prüfungskommission nach sorgfältiger Analyse und Gewichtung aller Feststellungen die fachliche, methodische und pädagogische Gesamtleistung des Referendars oder der Referendarin im Prüfungsgespräch zu würdigen.
8. Die Note des Prüfungsgesprächs tritt an die Stelle der Note der noch nicht abgelegten Prüfungslehrprobe und fließt in derselben Weise in die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung ein.
9. Über das Prüfungsgespräch ist eine ausführliche Niederschrift zu erstellen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Aus dem Text der Niederschrift müssen gemäß § 2 Abs. 2 LPO II alle für die Beurteilung der Leistungen wesentlichen Gesichtspunkte unter Bezugnahme auf das Prüfungsgespräch hervorgehen. Allzu knappe Niederschriften werden dieser Forderung nicht gerecht.